

Gleiches Recht für Wählervereinigungen

Wie Parteien von Versteuerung der Spenden befreit

Von unserem Redakteur
Ralf Michel

ACHIM. Im Stadtrat sind noch alle gleich: Egal ob von SPD, CDU, Grünen, FDP oder Wählergemeinschaft Achim (WGA) – jede Stimme hat das gleiche Gewicht. Beim Finanzamt jedoch beginnen die Unterschiede. Da nämlich waren bislang politische Parteien von der Erbschafts- und von der Schenkungssteuer befreit, Wählervereinigungen aber nicht. Dieser Ungleichbehandlung hat das Bundesverfassungsgericht nun einen Riegel vorgeschoben.

Eine Wählergemeinschaft aus Hessen war gegen die bisherige Regelung bis vor das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe gezogen. Mit Erfolg: Die Regelung verletze das Recht auf Chancengleichheit, urteilten die Verfassungsrichter. Die Befreiung von Erbschafts- und Schenkungssteuer gilt damit vorläufig auch für Zuwendungen an kommunale Wählervereinigungen.

Den Fraktionschef der Wählergemeinschaft Achim, Wolfgang Heckel, freut dieses Urteil. Nicht, dass er nun plötzlich Erbschaften und Schenkungen ohne Ende für die WGA erwartet, aber mit dem Urteil sei eine grundsätzliche Benachteiligung von



WGA-Fraktionschef Wolfgang Heckel begrüßt das Karlsruher Urteil. FOTO: FR

Wählergemeinschaften aus der Welt. „Die Parteien waren uns gegenüber dadurch ganz klar im Vorteil.“

So sah es auch der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichtes. „Die unterschiedliche Behandlung verändert die Wettbewerbslage zwischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen in einer ernsthaft ins Gewicht fallenden Weise“, heißt es in einer Pressemitteilung der Gerichte. Parteien erhalten durch die Steuerbefreiung die Möglichkeit, Spendenmittel ungeschmälert für ihre politische Arbeit zu verwenden. Die Mittel, die den Wählervereinigungen hierfür zur Verfügung stehen, verringern sich dagegen um die zu entrichtende Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Wählergemeinschaft in Hessen hatte dagegen geklagt, für eine Spende von 2500 Euro Schenkungssteuer in Höhe von 200 Euro zahlen zu müssen.

„Für die Differenzierung zwischen Parteien und kommunalen Wählervereinigungen gibt es keine tragfähigen verfassungsrechtlichen Gründe“, hat nun das Bundesverfassungsgericht entschieden. „Die unterschiedlichen Aufgaben, Tätigkeitsfelder und Finanzbedürfnisse von Parteien und Wählervereinigungen rechtfertigen keine unterschiedliche steuerliche Behandlung.“

„Jetzt haben wir da natürlich ganz andere Möglichkeiten“, kommentiert Heckel das Karlsruher Urteil. Zugleich räumt er aber ein, dass die bisherige Ungleichbehandlung kaum praktische Auswirkungen für die seit 1991 bestehende WGA gehabt hat. Zum einen habe man längst auf die bisherige Rechtslage reagiert und sich als gemeinnütziger Verein eintragen lassen. Auf diese Weise war auch die WGA berechtigt, Spendern Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Zum anderen spielen Spenden bei der Finanzierung der WGA ohnehin nur eine untergeordnete Rolle. „So lange wir existieren, ist das ganz selten vorgekommen.“

In der „Kriegskasse“ der Wählergemeinschaft finden sich im Wesentlichen die Aufwandsentschädigungen, die die WGA-Vertreter für ihre Arbeit in den politischen Gremien erhalten. Ansonsten werde auch viel aus eigener Tasche finanziert. „Damit sind wir bislang ganz gut hingekommen, und ich glaube auch nicht, dass jetzt plötzlich die großen Geldgeber auftauchen.“ Trotzdem bedeute der Richterspruch aus Karlsruhe auch für die WGA eine Erleichterung. „Wer weiß, vielleicht eröffnet sich dadurch ja auch für uns etwas.“